

---

Sie suchen ein bestimmtes Stichwort?  
Dann nutzen Sie doch einfach die Dokumentensuche mit „Strg“ + „f“.

## Leitfaden VR-II-42a-43

# Aufrechnung von Darlehen und Erstattungs- und Kostenersatzansprüchen

---

### Aktuelle Änderung:

**07.02.2024** – Ziff. 3: Ergänzung um die Wohnungssicherungsleistungen gem. § 22 Abs. 6 Satz 3 SGB II

## Inhalt

1. Allgemeines.....	3
2. Was kann oder muss aufgerechnet werden und inwieweit ist Ermessen auszuüben? .....	3
2.1. Aufrechnungsfähige Forderungen allgemein .....	3
2.1.1. Aufrechnungsfähige Darlehen .....	3
2.1.2. Nicht aufrechnungsfähige Darlehen .....	3
2.1.3. Aufrechnungsfähige Kostenersatz- und Kostenerstattungsansprüche .....	4
2.2. Ob und wie wird aufgerechnet? Das Entschließungs- und Auswahlermessen bei der Aufrechnung nach § 42a und 43 SGB II .....	4
2.2.1. Ermessensausübung bei Aufrechnungen nach § 42a SGB II .....	4
2.2.2. Ermessensausübung bei Aufrechnungen nach § 43 SGB II .....	6
2.3. Aufrechnungen von Forderungen anderer Jobcenter oder der Stadt Köln .....	7
2.4. Hinweise zu den Aufrechnungsersuchen der Rückabwicklungsabteilung des Amtes für Arbeit, Soziales und Senioren der Stadt Köln .....	7
3. Bei wem wird aufgerechnet und wer wird Adressat von Anhörung und Bescheid? .....	9
4. In welcher Höhe ist aufzurechnen? .....	12
5. Beginn, Dauer und Verjährung der Aufrechnung .....	12
6. gelöscht.....	13
7. Aufrechnung außerhalb der Bestandskraft von Aufrechnungsbescheiden .....	13

## 1. Allgemeines

Der vorliegende Leitfaden stellt ergänzend zu den fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) die besonderen Anforderungen dar, die an Aufrechnungen nach §§ 42a und 43 SGB II gestellt werden. Auf die ausführlichen Darstellungen und Weisungen der BA in den fachlichen Weisungen zur Aufrechnung nach § 42a und § 43 SGB II wird an dieser Stelle daher ausdrücklich hingewiesen.

## 2. Was kann oder muss aufgerechnet werden und inwieweit ist Ermessen auszuüben?

### 2.1. Aufrechnungsfähige Forderungen allgemein

Aufrechnungsfähig sind Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach dem SGB II und Forderungen aufgrund von Ersatz- und Erstattungsansprüchen. Die Aufrechnung erfolgt mit den laufenden, nach dem SGB II bewilligten Leistungen der zur Rückzahlung des Darlehens oder der zur Kostenerstattung verpflichteten Person.

#### 2.1.1. Aufrechnungsfähige Darlehen

Folgende Rückzahlungsansprüche aus Darlehen müssen, sofern die Auszahlung nicht vor dem 01.04.2011 erfolgt ist, aufgerechnet werden:

- § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB II für Instandhaltung und Reparatur bei selbstbewohntem Wohneigentum
- § 22 Abs. 6 Satz 3 SGB II für Mietkaution
- § 22 Abs. 8 SGB II für Miet- und Energiekostenrückstände
- § 24 Abs. 1 SGB II bei unabweisbarem Bedarf
- § 24 Abs. 4 SGB II zur Überbrückung bis zum Erhalt der ersten Lohnzahlung,
- sofern der Darlehensnehmer bzw. die Darlehensnehmerin über den Monat der Darlehensauszahlung hinaus im -dann aufstockenden- Leistungsbezug bleibt.

#### 2.1.2. Nicht aufrechnungsfähige Darlehen

Die Rückzahlungsansprüche sind von der Aufrechnung ausgeschlossen, die sich aus Darlehen nach

- § 24 Abs. 5 SGB II (wegen nicht sofort verwertbarem Vermögen) oder
- § 27 Abs. 3 SGB II (an Auszubildende in besonderen Härtefällen)

ergeben.

Die Tilgung von Rückzahlungsansprüchen aus den beiden vg. Darlehen ist nicht in § 42a Abs. 2 SGB II durch Verrechnung, sondern in § 42a Abs. 3 bzw. Abs. 5 SGB II speziell geregelt. Auf die Fachlichen Weisungen zu § 42a Rz. 42a.16 und 42a.24 wird ergänzend verwiesen.

### 2.1.3. Aufrechnungsfähige Kostenersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Es **können** Forderungen aus Ersatz- und Erstattungsansprüchen nach

- § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB I aufgrund von Vorschusszahlungen, soweit diese über die eigentlich zustehenden Leistungen hinausgingen
- § 43 Abs. 2 Satz 1 SGB I aufgrund vorläufiger Leistung
- § 41a Abs. 6 Satz 3 SGB II aufgrund vorläufiger Entscheidung
- § 50 SGB X aufgrund von aufgehobenen Leistungsbescheiden, wobei die Aufhebung eines SGB-II-Leistungsbescheides i.d.R. ausschließlich nach § 45 SGB X oder nach § 48 SGB X möglich ist
- § 34 SGB II für Leistungen infolge von sozialwidrigem Verhalten
- § 34a SGB II gegen den Verursacher bzw. die Verursacherin für die Erbringung von rechtswidrigen Leistungen
- § 34b SGB II aufgrund von Doppelleistungen

mit den laufenden SGB-II-Leistungen der zum Ersatz bzw. zur Erstattung verpflichteten Person aufgerechnet werden.

Die Aufrechnung von Forderungen aus Ersatz- und Erstattungsansprüchen ist in § 43 SGB II konkret geregelt.

## 2.2. Ob und wie wird aufgerechnet? Das Entschließungs- und Auswahlermessen bei der Aufrechnung nach § 42a und 43 SGB II

### Der Grundsatz

Rückzahlungsansprüche aus Darlehen **müssen** aufgerechnet werden und Forderungen aus Kostenersatz- und Kostenerstattungsansprüchen **können** aufgerechnet werden (ob).

Die Höhe der jeweiligen Aufrechnungsraten ist **nicht verhandelbar**, weder bei der Aufrechnung von Darlehen noch bei der Aufrechnung von Forderungen aus Kostenersatz- und Kostenerstattungsansprüchen (wie).

### 2.2.1. Ermessensausübung bei Aufrechnungen nach § 42a SGB II

Der Gesetzgeber räumt dem Jobcenter durch die Formulierung des § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II dem Grunde nach kein Ermessen bei der Entscheidung über die Aufrechnung ein, und zwar weder Entschließungsermessen (ob aufgerechnet wird), noch Auswahlermessen (wie

aufgerechnet wird). Dennoch ist vor Erlass des Aufrechnungsbescheides (§ 42a Abs. 2 Satz 2 SGB II) eine Anhörung nach und aufgrund des § 24 SGB X durchzuführen, wobei diese jedoch schlussendlich alleine dazu dienen kann, festzustellen, ob z.B. die leistungsberechtigte Person durch das Zusammentreffen der Aufrechnung mit anderen, nicht abänderbaren (ggf. privaten) längerfristigen Zahlungsverpflichtungen oder einer Sanktion gezwungen wird, für längere Zeit mit Geldleistungen unterhalb des Existenzminimums zu leben. In solchen Einzelfällen wäre eine notwendige verfassungskonforme Auslegung und Entscheidung dahingehend zu treffen, dass z.B. die Aufrechnung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Weil das Anhörungsverfahren nicht formgebunden ist, muss die Anhörung keineswegs schriftlich, sondern kann durchaus mündlich erfolgen. Sie muss zu ihrer Wirksamkeit aber durch einen Aktenvermerk o.ä. über die -in diesem Falle mündlich- erfolgte Anhörung aktenkundig gemacht werden und die Angaben des bzw. der Betroffenen wiedergeben.

Zwei Zeitpunkte erscheinen für die Anhörung zur Aufrechnung von Rückzahlungsansprüchen aus Darlehen pragmatisch und sinnvoll:

#### **Anhörung bereits im Zuge der Darlehensgewährung**

Die Anhörung kann bereits bei der Entgegennahme des Antrages auf eine Leistung, für die der Gesetzgeber ein aufrechenbares Darlehen vorsieht, durchgeführt werden, z.B. im Rahmen eines geplanten Termins oder Kundengesprächs. Im Rahmen dieses Gespräches kann (besser: sollte) der antragstellenden Person skizziert werden, welche Leistungen der Gesetzgeber in diesem konkreten Fall üblicherweise vorsieht und was das konkret bedeuten würde: nämlich die Gewährung einer Leistung in Form eines rückzahlungspflichtigen Darlehens und die direkt an die Auszahlung anschließende ratenweise Tilgung durch Aufrechnung des Rückzahlungsanspruchs aus eben diesem Darlehen mit den laufenden SGB II-Leistungen in monatlichen Raten von 10% (bzw. ab 01.07.2023 von 5%) des Regelbedarfs.

Wenn Sie dann auch noch der Frage nachgehen, wie die antragstellende Person zu dem voraussichtlichen Darlehen generell und zu einer Aufrechnung als solcher steht, also ob sie das Darlehen denn überhaupt in Anspruch nehmen möchte und/oder ob es Gründe gibt, die für eine Leistungsgewährung ausnahmsweise als Beihilfe oder die für den Verzicht auf die Aufrechnung sprechen würden, ist der Sinn und Zweck des für die Aufrechnung erforderlichen Anhörungsverfahrens bereits voll und ganz erfüllt.

## Anhörung nach Bescheidung des Darlehens

Hierzu wird nach Eintritt der sog. Aufrechnungslage der lokale BK-Text VD-II-§42a Anhörung\_Aufrechnung\_Darlehen genutzt.

### 2.2.2. Ermessensausübung bei Aufrechnungen nach § 43 SGB II

Die Formulierung des § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB II überlässt es dem Jobcenter, darüber zu entscheiden, ob überhaupt aufgerechnet wird („die Träger ... können ... aufrechnen ...“). Sie müssen hier also Ermessen ausüben, indem Sie die verschiedenen Interessen gegeneinander abwägen. § 39 SGB I sieht diese Ermessensausübung zwingend vor.

Welche verschiedenen Interessen hierbei zu berücksichtigen sind sowie weitere anschauliche Beispiele für besondere genauso wie für gewöhnliche Situationen und Sachverhalte finden Sie ebenso wie Entscheidungsvorschläge unter Randziffer 43.6 in den Fachlichen Weisungen der BA zu § 43 SGB II.

Nur wenn die Ermessensentscheidung ergibt, dass nicht aufgerechnet werden kann, stellt sich die Frage des Verzichts auf den Aufrechnungsschutz. Liegt eine Erklärung der leistungsberechtigten Person vor, dass sie einen bestimmten Betrag freiwillig leisten will, kann in Höhe dieses Betrages aufgerechnet werden. Die Aufrechnungshöhe ist allerdings auf die Höhe des gesetzlich maximal zulässigen Aufrechnungsbetrags beschränkt.

Die Ausübung des Ermessens ist in der eAkte und im Aufrechnungsbescheid zu dokumentieren, und zwar einschließlich der abgewogenen Interessen der Allgemeinheit und der berücksichtigten individuellen Situation der rückzahlungspflichtigen Person.

Die Entscheidung über Höhe der Aufrechnung hat dagegen bereits der Gesetzgeber getroffen, so dass diesbezüglich kein Ermessen auszuüben ist. Auf Randziffer 43.7 ff. in den Fachlichen Weisungen der BA zu § 43 SGB II wird verwiesen.

Weil Sie durch eine Aufrechnung nach § 43 SGB II in die Rechte der leistungsberechtigten Person eingreifen, aus deren Leistung Sie aufrechnen, müssen Sie diese Person vor der Entscheidung über die Aufrechnung nach § 24 SGB X anhören. Erfolgt die Anhörung schriftlich, nutzen Sie hierfür bitte **nicht** die ALLEGRO-Vorlagen zum § 43 SGB II, **sondern** den lokalen BK-Text VD-II-43-Anhörung\_zur\_Aufrechnung.

Nutzen Sie das Anhörungsverfahren auch und ganz besonders im Hinblick auf die von Ihnen zu treffende Ermessensentscheidung, um das für diese Entscheidung erforderliche Bild der Gesamtsituation (s.o.) zu erhalten, in der sich die zur Rückzahlung verpflichtete Person (= Ihr Kunde/Ihre Kundin) befindet. Damit erhalten Sie die notwendigen Argumente für Ihre Entscheidung.

### **2.3. Aufrechnungen von Forderungen anderer Jobcenter oder der Stadt Köln**

Eine Aufrechnung bewirkt die wechselseitige Tilgung zweier sich gegenüberstehender Forderungen. Es müssen sich also gegenseitige und gleichartige Forderungen gegenüberstehen. Gleichartigkeit ist gegeben, wenn beide Forderungen, die sich gegenüberstehen, Geldforderungen sind. Haupt- und Gegenforderung müssen dabei nicht aus dem gleichen Rechtsverhältnis entstammen. Gegenseitigkeit liegt vor, wenn der Leistungsträger und der Leistungsberechtigte zugleich Gläubiger und Schuldner des anderen sind. Dies ist bei den Jobcentern im Sinne des § 44b SGB II grundsätzlich unabhängig davon gegeben, in wessen Trägerschaft die geschuldete und die geforderte Geldleistung erbracht wird. Das heißt, die Aufrechnung von Rückzahlungsansprüchen i.S.d. §§ 42a und 43 SGB II, die die Stadt Köln als kommunale Leistungsträgerin SGB II gegenüber von Personen innehat, welche wiederum Ansprüche auf laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gegenüber der BA haben und erhalten, ist zulässig.

Die Rückforderung einer gemeinsamen Einrichtung kann jedoch nicht mit Leistungsansprüchen des Schuldners gegen eine andere gemeinsame Einrichtung oder einen zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II aufgerechnet werden. Diese Forderungen sind insoweit nicht gegenseitig.

### **2.4. Hinweise zu den Aufrechnungsersuchen der Rückabwicklungsabteilung des Amtes für Arbeit, Soziales und Senioren der Stadt Köln**

Seitens der Rückabwicklungsabteilung des Amtes für Soziales und Senioren der Stadt Köln wird das Jobcenter Köln regelmäßig aufgefordert, Rückzahlungsansprüche aus Darlehen, die von der Fachstelle Wohnen des Amtes für Soziales und Senioren der Stadt Köln i.d.R. nach § 22 Abs. 6 oder Abs. 8 SGB II zur Sicherung der Unterkunft (darlehensweise Übernahme von Kautionen, Begleichung von Mietrückständen) gewährt wurden, mit den laufenden SGB II-Leistungen von Jobcenter-Kundinnen und -Kunden aufzurechnen.

Da der Aufrechnungsgegenstand i.d.R. ein Darlehen nach § 22 SGB II ist, ist die grundsätzliche Anwendbarkeit der Aufrechnungsregelung nach § 42a Abs. 2 SGB II unstrittig. Außerdem wurde das Darlehen vom selben Träger gewährt, der mit der BA die laufenden SGB II-

Leistungen für die das Darlehen in Anspruch nehmende(n) Person(en) gewährt. Insofern liegt hier Gegenseitigkeit wie unter Ziff. 2.3 beschrieben vor.

Den Aufrechnungsersuchen ist aber nur stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Aufrechnung erfüllt sind und im Übrigen die hierzu notwendigen Daten durch die Rückabwicklungsabteilung übermittelt wurden. Diese Prüfung obliegt dem zuständigen L-Team! Würde sich das Aufrechnungsersuchen im Zuge eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens im Nachhinein als rechtswidrig darstellen, wären bisher an die Stadt abgeführte Beträge erneut an die Kundschaft auszusahlen. Da gleichzeitig seitens der Stadt eine Rückzahlung nicht zu erreichen sein würde, wäre die Einleitung eines VfV die zwangsläufige Folge. Dies gilt es durch eine aufmerksame Vorabprüfung zu vermeiden.

Folgende Informationen / Unterlagen müssen vorliegen:

- eine Kopie des bestandskräftigen Darlehensbescheides und zusätzlich ggf. die Kopie eines bestandskräftigen Rückforderungsbescheids
- Angaben zum Monat der Darlehensauszahlung
- Benennung und Nachweis der eingetretenen Fälligkeit des Darlehens (sog. Aufrechnungslage, also gleichzeitige und gegenseitige Forderungen, die auch durchsetzbar sind - die bloße Feststellung, dass ein Darlehen gewährt wurde, reicht nicht); Fakt ist, dass Forderungen, die zur Aufrechnung anstehen, denklogisch nicht erst im Aufrechnungsbescheid durch das Jobcenter Köln fällig gestellt werden können, da das Vorhandensein einer sog. Aufrechnungslage, vulgo „Fälligkeit des Darlehens“, bereits eine *Conditio sine qua non*<sup>1</sup> für eben diesen Aufrechnungsbescheid ist. Im Aufrechnungsbescheid wird nämlich lediglich die konkrete Umsetzung geregelt. Hierfür müssen die rechtlichen Voraussetzungen einer Aufrechnung aber bereits vollständig vorliegen, wozu u.a. eben auch die Fälligkeit der Forderung zählt. Also: Weder im Darlehensbescheid der Fachstelle Wohnen noch im Rückforderungsbescheid der Rückabwicklung muss ein konkretes Datum im Hinblick auf das Einsetzen der Aufrechnung genannt sein. Es reicht vielmehr völlig aus, ist allerdings gleichzeitig absolut unumgänglich, dass
  - a) im Darlehensbescheid der Satz „Das Darlehen ist sofort fällig.“ Oder
  - b) im Rückforderungsbescheid nach § 22 Abs. 6 SGB II unter Bezugnahme auf den bestandskräftigen Darlehensbescheid der Satz „Dieses Darlehen fordere ich jetzt von Ihnen zurück“ o.ä. zu finden ist, ergänzt um einen Hinweis beispielsweise wie folgt: „Bzgl. der Rückzahlungsmodalitäten erhalten Sie noch einen gesonderten Bescheid.“

---

<sup>1</sup> wörtlich: „Bedingung, ohne die nicht ...“



- genaue Angaben zum Darlehensgeber bzw. zur Darlehensgeberin und insbesondere zu dem/der Darlehensnehmer(in) bzw. den einzelnen Darlehensnehmern/Darlehensnehmerinnen.
- Sofern Anhaltspunkte bestehen, dass es sich hier um einen atypischen Fall handeln könnte (s. Ziff. 2.2.1), muss diesbezüglich zusätzlich bei der Stadt nachgefragt und um Stellungnahme gebeten werden.

Werden die benötigten Unterlagen nicht eingereicht und/oder sind die Voraussetzungen für eine Aufrechnung nach § 42a SGB II nicht erfüllt, darf eine Aufrechnung nicht erfolgen! Die Stadt Köln ist hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die rechtmäßigen Aufrechnungen erfolgen dergestalt, dass die monatliche Aufrechnungsrate nach Anhörung, Erlass und Bestandskraft des Aufrechnungsbescheides bis zur Tilgung des Darlehens mittels ALLEGRO an die Stadt Köln als Drittzahlungsempfänger überwiesen wird. Anhörung und Aufrechnungsbescheid werden durch das zuständige L-Team des Jobcenter Köln veranlasst. **Keinesfalls ist dabei ausschließlich oder zusätzlich ein Änderungsbescheid zu erlassen!** Zur technischen Umsetzung der Aufrechnung ist entsprechend den Anwenderhinweisen für die Benutzung von ALLEGRO zu verfahren.

### 3. Bei wem wird aufgerechnet und wer wird Adressat von Anhörung und Bescheid?

Eine **Aufrechnung nach § 42a Abs. 2 SGB II** (Rückzahlungsansprüche aus Darlehen) ist möglich gegenüber dem/der (einzigem) oder den (mehreren) Darlehensnehmenden.

Auf die Fachlichen Weisungen zu § 42a SGB II Rz. 6 bis 8 wird verwiesen.

Ausgenommen von der „Ob“-Entscheidung sind allein die Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II (unabweisbarer Bedarf) und nach § 24 Abs. 5 SGB II (Unmöglichkeit der sofortigen Vermögensverwertung), weil es sich bei diesen beiden Darlehen um Pflichtleistungen handelt, die erbracht werden müssen, wenn die in den beiden Regelungen genannten Voraussetzungen jeweils erfüllt sind.

Die Entscheidung, wem das Darlehen bewilligt wird, richtet sich grundsätzlich danach, für wen der Antrag gestellt worden ist und bei wem eine spezielle Bedarfssituation besteht.

Für die darlehensweise Übernahme von Mietschulden nach § 22 Abs. 8 SGB II gilt unter Berücksichtigung des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 18.11.2014 (B 4 AS 3/14 R), dass keine Aufteilung des Darlehens mehr auf alle Personen der Bedarfs- oder gar

Haushaltsgemeinschaft vorzunehmen ist (Kopfteilung). Sofern es zu einer Mietschuldenübernahme kommt, erscheint es nach Auffassung des BSG allein sachgerecht, nur die durch den Mietvertrag zivilrechtlich verpflichteten Personen – unter Berücksichtigung des internen Schuldnerausgleichs bei gesamtschuldnerischer Haftung – als Darlehensnehmende anzusehen.

Übertragen auf die Wohnungssicherungsleistungen gem. § 22 Abs. 6 Satz 3 SGB II bedeutet dies, dass ebenfalls nur die durch den Mietvertrag zivilrechtlich verpflichteten Personen als Darlehensnehmende anzusehen sind. BG-/HG-Mitglieder bzw. sonstige Mitbewohner, die nicht Mitmieter sind, schulden, da sie in keinem Vertragsverhältnis zum Vermieter stehen, diesem auch keine Kautions/Wohnungssicherungsleistung. im Sinne von § 551 Abs. 1 BGB bzw. Genossenschaftsanteile.

Eine **Aufrechnung nach § 43 SGB II** ist möglich gegen jede nach dem SGB II leistungsberechtigte Person, gegen die das Jobcenter Inhaber eines Ersatz- oder Erstattungsanspruchs ist. Der (oder den) leistungsberechtigten Person(en) muss (bzw. müssen) zudem tatsächlich Leistungen nach dem SGB II gewährt werden.

Für beide Aufrechnungen (**§ 42a und § 43 SGB II**) gilt gleichermaßen:

Die der Aufrechnung zugrundeliegende Forderung ist bestandskräftig, das heißt: es liegt ein bestandskräftiger Darlehensbescheid oder ein bestandskräftiger Bescheid über den Ersatz- bzw. Erstattungsanspruch vor. Andernfalls beachten Sie unbedingt die Bearbeitungshinweise unter Ziff. 7 dieses Leitfadens.

Bei der darlehensweisen Übernahme von Nachzahlungen für Energiekosten (Haushaltsstrom) aufgrund von Jahresabrechnungen nach § 24 Abs. 1 SGB II und bei der darlehensweisen Übernahme von Schulden für Energiekosten („Stromrückstand“) nach § 22 Abs. 8 SGB II sind die Darlehen an beide Partner der Bedarfsgemeinschaft zu vergeben, und zwar unabhängig davon, ob beide oder lediglich einer der beiden Partner den Stromlieferungsvertrag unterzeichnet haben. Aus § 1357 BGB ergibt sich nämlich die Haftung des nicht vertragsunterzeichnenden Partners bei Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs. Und ein Stromlieferungsvertrag ist ein Geschäft des täglichen Lebens, zu diesem Schluss jedenfalls kommt das LG Köln in seinem Urteil vom 23.01.2013 – 163 O 532/12.

Zwar regelt § 1357 BGB lediglich die Haftung von Ehegatten, analog ist die Regelung jedoch vorliegend auch bei Partnern i.S.d. § 7 Abs. 3 Ziff. 3 SGB II anzuwenden.

Darlehen für z.B. Möbelerersatzbeschaffungen sollten hingegen regelmäßig an die Person(en) vergeben werden, die das/die Möbel(ersatz)stück/e benötigen.

Sind die Darlehensnehmenden eine Mehrheit von Personen, gelten sie hinsichtlich des Auszahlungsanspruches aus dem Darlehen als Gesamtgläubiger. Eine genaue Aufteilung des Darlehens auf die einzelnen Darlehensnehmenden ist also nicht zwingend erforderlich (Abkehr vom Einzelanspruch).

Hinsichtlich des Rückzahlungsanspruchs aus dem Darlehen gelten mehrere Darlehensnehmende als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 428 BGB, § 421 BGB). Die Rückzahlung des Darlehens kann deswegen grundsätzlich von jedem einzelnen Darlehensnehmenden verlangt werden, und zwar individuell und parallel nebeneinander jeweils in Höhe des gesamten Darlehens. Es wird jedoch empfohlen, das Darlehen immer einzelnen (einer, mehreren oder allen) konkreten Person(en) der BG zuzuordnen, vgl. Ziff. 2.1 dieser VR. Gerade auch, weil Minderjährige immer gesondert betrachtet werden müssen und zumindest sie ohnehin bereits bei der Vergabe das Darlehen auf ihren auf sie entfallenden anteiligen Bedarf beschränkt werden.

Die SGB II-leistungsberechtigte Person, gegen die das Jobcenter einen Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens oder eines Ersatz- oder Erstattungsanspruches hat, muss laufende Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Vor der Aufrechnung anzuhören ist jede einzelne Person, an die ein Aufrechnungsbescheid erstellt werden soll. Soweit die beabsichtigte Aufrechnung minderjährige Kinder betrifft, richtet sich die Anhörung an die Eltern oder den sorgerechtsinnehabenden Elternteil als gesetzliche(n) Vertreter des Kindes (oder der Kinder).

Die Aufrechnung ist gegenüber jeder einzelnen leistungsberechtigten Person, gegen die das Jobcenter einen Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens oder eines Ersatz- oder Erstattungsanspruches hat, schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären und dieser Bescheid muss, vor Beginn der Aufrechnung, bereits in Bestandskraft erwachsen sein. Andernfalls beachten Sie unbedingt die Bearbeitungshinweise unter Ziff. 6 bis Ziff. 6.5 dieser VR. Soweit die Aufrechnung minderjährige Kinder betrifft, ergeht der Aufrechnungsbescheid an die Eltern oder den sorgerechtsinnehabenden Elternteil als gesetzliche(n) Vertreter des Kindes (oder der Kinder).

Somit werden die Anhörungen und später die Aufrechnungsbescheide für

- die Vertretung der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II) sowie ihre minderjährigen Kinder jeweils zusammengefasst in einem Schreiben, und getrennt davon
- weitere einzelne Schreiben an jedes volljährige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft verschickt.

#### 4. In welcher Höhe ist aufzurechnen?

Die jeweilige Höhe der Aufrechnung ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben, so dass in dieser Hinsicht kein Ermessen auszuüben ist. Diesbezüglich und wegen der Aufrechnungshöchstgrenze wird auf Rz. 42a.13 der Fachlichen Weisungen zu § 42a SGB II sowie Rz. 43.9 der Fachlichen Weisungen zu § 43 SGB II verwiesen, für Fälle des Zusammentreffens von Aufrechnung und Sanktionen auf die Rz. 42a.15 und 43.13.

#### 5. Beginn, Dauer und Verjährung der Aufrechnung

Die **Aufrechnung nach § 42a SGB II** erfolgt dem Wortlaut des § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II nach ab dem Monat, der auf die Auszahlung des Darlehens folgt.

Da der für die Aufrechnung erforderliche Aufrechnungsbescheid nicht dementsprechend zeitnah zur Darlehensauszahlung (und Darlehensbescheidung, s. nachfolgende Ausführungen!) bestandskräftig wird, beginnt die Aufrechnung frühestens ab dem Ersten des Monats, der auf die Bestandskraft des Aufrechnungsbescheides folgt.

Ein (zusätzlicher) Änderungsbescheid ist entbehrlich, weil die Aufrechnung gesondert beschieden wird und die Möglichkeit des Rechtsmittels beinhaltet.

Eine zeitliche Begrenzung der Aufrechnung nach § 42a SGB II – im Gegensatz zur Aufrechnung nach § 43 SGB II, s.u. - ist im SGB II selbst nicht geregelt. Das BSG hat in seiner Entscheidung vom 28.11.2018 (B 14 AS 31/17 R) in Bezug auf ein Mietkautionsdarlehen entschieden, dass der nicht zu verkennenden verfassungsrechtlichen Relevanz der Dauer von Aufrechnungen auf der Ebene der Anwendung des Gesetzes Rechnung getragen werden könne, ggf. im Wege verfassungskonformer Auslegung. Es könnten nämlich zum einen erklärte Aufrechnungen vor vollständiger Tilgung des Darlehens vorzeitig beendet werden (im Falle einer wesentlichen Änderung in den Verhältnissen), zum anderen stünden als Korrekturmöglichkeiten sowohl eine zeitliche Begrenzung von Aufrechnungen auf 3 Jahre in entsprechender Anwendung von § 43 Abs. 4 SGB II als auch ein (Teil-)Erlass nach § 44 SGB II zur Verfügung. Wegen der Verjährung des Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens wird auf Rz. 42a.28 der Fachlichen Weisungen zu § 42a SGB II verwiesen.

Für eine **Aufrechnung nach § 43 SGB II** endet die Aufrechnungsmöglichkeit gem. § 43 Abs. 4 Satz 2 SGB II innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren seit Bestandskraft des Anspruchs des Leistungsträgers. Wegen des Fristbeginns und der Möglichkeiten einer Verlängerung der Aufrechnung wird auf Rz. 43.16 der Fachlichen Weisungen zu § 43 SGB II verwiesen.

## 6. gelöscht

### 7. Aufrechnung außerhalb der Bestandskraft von Aufrechnungsbescheiden

Zur Durchführung der Aufrechnung bedarf es grundsätzlich der Bestandskraft des zugrundeliegenden Aufrechnungsbescheides. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Aufrechnungsbescheid haben aufschiebende Wirkung (§ 86a Abs. 1 S. 1 SGG), sofern nicht die sofortige Vollziehbarkeit gem. § 86a Abs. 2 Ziff. 5 SGG durch das Jobcenter angeordnet und hiergegen kein Antrag auf Aufhebung der sofortigen Vollziehbarkeit beim SG Köln gestellt wurde.

Bis zur abschließenden Entscheidung über den Rechtsbehelf kann also grds. nicht aufgerechnet werden.

Wird trotz fehlender Vollziehbarkeit der Aufrechnungsentscheidung (A+E, endgültige Festsetzung oder Aufrechnungsbescheid) aufgerechnet, führt dies nicht zur Rechtswidrigkeit des Aufrechnungsbescheides, aber zur Rechtswidrigkeit der Vollziehungsmaßnahmen. Mit Beginn des Rechtsmittelverfahrens gegen eine Aufrechnungsentscheidung ist für die Dauer des Verfahrens eine entsprechende Mahnsperre zu setzen und die betroffene Aufrechnung in ALLEGRO zu pausieren. Durch die Mahnsperre wird u. a. auch sichergestellt, dass keine anderweitigen Aufrechnungsbeträge auf die angegriffene Sollstellung verbucht werden. Alternativ ist die Forderung zu löschen und nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens neu zu fertigen. Nach Ablauf des Rechtsmittelverfahrens informiert die Widerspruchsstelle per Erledigungsmittteilung über die entsprechende Beendigung und fordert zur Prüfung der Mahnsperre auf.

Die Zuständigkeit für die Erfassung der Mahnsperre bzw. Absetzung der Forderungsbeträge im WS-Verfahren liegt beim jeweils zuständigen Leistungsteam. Bei Klageeingang ist durch die Widerspruchsstelle der Mahnsperrgrund „Widerspruch“ entsprechend auf „Klage“ abzuändern.

**Achtung:** Eine Mahnsperre ist grundsätzlich zeitlich begrenzt. Das Datum der Begrenzung wird in ALLEGRO vorbelegt und ist an bestimmte Ereignisse und Termine anzupassen. Dies ist erforderlich, damit das Einziehungsverfahren durch den Inkasso-Service zeitnah fortgeführt werden kann. Das Setzen der Mahnsperre sowie deren Überwachung inklusive einer

möglichen Verkürzung oder Verlängerung der Dauer im erforderlichen Umfang obliegen dem zuständigen Leistungsteam bzw. der Widerspruchsstelle.

Soweit eine Aufrechnung über ALLEGRO bedient wird und Zahlungen auf ein Forderungskonto in ERP erfolgt, sind die offenen Forderungen in ERP auf Belegebene mit dem Mahnsperrgrund „D – Aufrechnung“ zu kennzeichnen.

Kann die Aufrechnung aufgrund der Beendigung des Leistungsbezuges nicht bis zur vollständigen Tilgung der Forderung durchgeführt werden, ist die bzw. der Leistungsverpflichtete über die Höhe der Restforderung zur Zahlung aufzufordern (ALLEGRO-Vorlage „Zahlungsaufforderung“; Dokument 0-053).

WSS regt Ergänzung der VR um einen Punkt 8 o.ä. „Aufrechnung nach erneuter / Wiederherstellung der Bestandskraft von Aufrechnungsbescheiden“ an Ziel sollte sein, den Kolleg\*innen eine Marschroute an die Hand zu geben, was zu tun ist, wenn nach einem vollständig durchgeführten WS- und/oder Klageverfahren Bestandskraft eingetreten ist und der Vorgang an das zuständige L-Team zurück gegeben wird; muss ein neuer/abgeänderter Aufrechnungsbescheid erlassen werden? Wie sind die Kund\*innen über ein erneutes Aufgreifen der Aufrechnung zu informieren?“